



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 1995	Nummer 75
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	14. 8. 1995	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. Juli 1995 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	1438
2123	11. 8. 1995	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995	1439
2370	23. 8. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau - WFB-Berg 1986 -	1439

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
22. 8. 1995	Bek. - Japanisches Generalkonsulat Düsseldorf	1440
25. 8. 1995	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1440
Finanzministerium		
26. 7. 1995	RdErl. - Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1996	1440
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
28. 8. 1995	Bek. - 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers.	1445
Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe		
24. 8. 1995	Bek. - 6. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe	1445
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 60 v. 22. 8. 1995		1446
Nr. 61 v. 8. 9. 1995		1446

203302

L

**Aenderungstarifvertrag
Nr. 14 vom 18. Juli 1995
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4133 – 1.14 – IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 – 7.51 – 59/95 –
v. 14. 8. 1995

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Aenderungstarifvertrag Nr. 14
vom 18. Juli 1995
zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits
und*) andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 21. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden mit Wirkung vom

- a) 1. Oktober 1994 – für die Angestellten der Vergütungsgruppen Vb bis I und Kr. VII bis Kr. XIII mit Wirkung vom 1. Januar 1995 – die Worte „172,62 DM“ durch die Worte „176,08 DM“.
- b) 1. Mai 1995 die Worte „176,08 DM“ durch die Worte „181,72 DM“

ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird durch den folgenden Unterabsatz ersetzt:

„Die Vollzugszulage vermindert sich ferner, wenn daneben für denselben Zeitraum dem Angestellten, der

- a) unter die Anlage 1a zum BAT fällt, eine Wechselschicht- oder Schichtzulage nach § 33a Abs. 1 oder 2-BAT zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
- b) unter die Anlage 1b zum BAT fällt, eine Wechselschichtzulage nach § 33a Abs. 1 BAT zusteht, um 50,- DM.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Buchstabe e das Komma gestrichen,
 - bb) Buchstabe f gestrichen.

^{*)} Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

- a) mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 - Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund
- b) mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes.

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

- b) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Worte „Buchstabe a bis f“ durch die Worte „Buchst. a bis e“ ersetzt.

**§ 2
Besitzstandswährung**

Verringert sich durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Vollzugszulage eines Angestellten, der am 30. Juni 1995 schon und am 1. Juli 1995 noch in einem unter den BAT fallenden Arbeitsverhältnis gestanden hat, erhält er für die Dauer des Fortbestehens dieses Arbeitsverhältnisses den Unterschiedsbetrag zwischen der am 30. Juni und der am 1. Juli 1995 zustehenden Vollzugszulage als persönliche Zulage.

Die persönliche Zulage vermindert sich bei allgemeinen Vergütungsverhöhungungen, die nach dem 30. Juni 1995 wirksam werden, um die Hälfte des Betrages, um den sich die Vergütung (§ 26 BAT) und die allgemeine Zulage (§ 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte) erhöhen. Anhebungen der Vollzugszulage werden voll auf die persönliche Zulage angerechnet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 1 Buchst. a für die Angestellten
 - aa) der Vergütungsgruppen X bis Vc und Kr. I bis Kr. VI mit Wirkung vom 1. Oktober 1994,
 - bb) der Vergütungsgruppen Vb bis I und Kr. VII bis Kr. XIII mit Wirkung vom 1. Januar 1995,
- b) § 1 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Mai 1995,
- c) § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit dem Tarifvertrag sind die Zulagen für Angestellte bei Justizvollzugseinrichtungen und bei Psychiatrischen Krankenanstalten
 - ab 1. Oktober 1994 für die Angestellten der Verg.Gr. X bis Vc BAT und Kr. I bis Kr. VI und ab 1. Januar 1995 für die Angestellten der Vergütungsgruppen Vb bis I und Kr. VII bis Kr. XIII BAT von 172,62 DM auf 176,08 DM und ferner
 - ab 1. Mai 1995 einheitlich von 176,08 DM auf 181,72 DM angehoben worden.
2. Die Tarifvertragsparteien haben die Anrechnungsvorschrift in § 8 Abs. 2 Satz 2 (ab 1. Juli 1995: § 8 Abs. 2 Unterabs. 2) des Tarifvertrages für den Fall des Zusammentreffens der Vollzugszulage mit Wechselschicht- oder Schichtzulagen neu gefaßt und nunmehr im Ergebnis an die Regelung in § 23 Abs. 4 der Erschweriszulagenverordnung angepaßt. Gegenüber der bisherigen Vorschrift sind auch diejenigen Angestellten, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen und eine Schichtzulage nach § 33a Abs. 2 BAT erhalten, in die Anrechnungsvorschrift einbezogen worden. Ferner wurde die Anrechnungsvorschrift für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die eine Wechselschichtzulage nach § 33a Abs. 1 BAT erhalten, geändert. Bei den unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten wird künftig die Hälfte der Wechselschicht- oder Schichtzulage auf die Vollzugszulage angerechnet.

Zum Zwecke der Besitzstandswährung haben die Tarifvertragsparteien die in § 2 abgedruckte Besitzstandsregelung getroffen.

3. Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 18. 5. 1982 – SMBL NW. 203302 – wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden die Unterabsätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Unterabsatz ersetzt:

So ist für den Fall des Zusammentreffens der Vollzugszulage mit Wechselschicht- oder Schichtzulagen mit Wirkung vom 1. Juli 1995 die Anrechnungsvorschrift neu gefaßt und nunmehr im Ergebnis an die Regelung

in § 23 Abs. 4 der Erschweriszulagenverordnung angepaßt worden. Durch die Anrechnungsvorschriften werden nachteilige Auswirkungen in der Zusatzversorgung vermieden, da die Vollzugszulage bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie 7 Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig ist.

- GV. NW. 1995 S. 1438.

2123

**Änderung
der Geschäftsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 20. Mai 1995

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 1995 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204/ SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1995 - V B 3 - 0810.61 - genehmigt worden ist.

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 18. November 1967 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Unerledigte Anträge werden in der folgenden Sitzung nach dem Bericht des Präsidenten behandelt.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. August 1995

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Satzung (Geschäftsordnung) wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 11. August 1995

Dr. Schulz-Bongert
Präsident

- MBL. NW. 1995 S. 1439.

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues
und der Modernisierung von Wohnungen
für Wohnberechtigte im Kohlenbergbau**
- WFB-Berg 1986 -

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und
Wohnen v. 23. 8. 1995 -
IV A 4-2110-1560/95

Der Runderlaß d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 11. 1986 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 2. Spiegelstrich wird das Wort „und“ nach dem Wort „Kaufeigentums-Wohnungen“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt,
- b) nach dem 2. Spiegelstrich wird folgender Text eingefügt:

„der Ausbau und die Erweiterung zum Zwecke der Neuschaffung von Familienheimen und eigenge nutzten Eigentumswohnungen und zum Zwecke der Neuschaffung einzelner Wohnräume und“

2 Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Tabelle nach der Überschrift wie folgt neugefaßt:

35-60 qm	67350 DM	bis zu 1530 DM je qm für die Wohnfläche, die 40 qm übersteigt
mehr als 60 qm	41000 DM	bis zu 963 DM je qm der gesamten Wohnfläche

- b) Die Sätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.

3 In Nummer 2.2 Satz 1 werden die Worte „nach Nummer 2.1 Satz 3“ ersetzt durch die Worte „(Nummer 2.242 WFB 1984)“.

4 In Nummer 2.3 werden die Worte „nach Nummer 2.1 Satz 3“ gestrichen.

5 In Nummer 3.1 Buchstabe b) werden die Worte „nach Nummer 3.22“ gestrichen.

6 Nummer 3.22 wird wie folgt neugefaßt:

„Die Förderung setzt voraus, daß die Miete die Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 2.242 WFB 1984 nicht übersteigt.“

7 In Nummer 3.31 wird Satz 3 gestrichen.

8 In Nummer 3.312 werden hinter dem Wort „Bestätigung“ die Worte „[gemäß Nummer 3.26 Buchstabe c)]“ eingefügt.

9 Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neugefaßt:

Ausbaukosten je Quadratmeter Wohnfläche der gesamten Wohnung mehr als 1200 DM		
Wohnungsgröße	Darlehensgrundbetrag	zusätzliches Darlehen
1. a) 35-60 qm	44725 DM	bis zu 1040 DM je qm für die Wohnfläche, die 40 qm übersteigt
b) mehr als 60 qm	32400 DM	bis zu 643 DM je qm der gesamten Wohnfläche
2. Zusätzliches Darlehen bei Wohnungen für kinderreiche Familien (Nummer 2.214 WFB 1984) je Quadratmeter Wohnfläche		100 DM
3. Zusätzliches Darlehen für Schallschutzmaßnahmen (Nummer 2.216 WFB 1984) je Wohnung bis zu		2500 DM

- b) Der letzte Satz wird wie folgt neugefaßt:

„Die Förderung setzt voraus, daß die Höchstdurchschnittsmiete abweichend von Nummer 2.242 Satz 1 WFB 1984

a) 7,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 1

b) 7,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 2

- c) 8,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 3
- d) 8,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 4
- e) 9,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 5 nicht übersteigt.

10 In Nummer 4.3 wird das Datum „16. 3. 1988“ ersetzt durch das Datum „15. 12. 1992“.

11 In Nummer 4.31 wird die Zahl „160“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

12 In Nummer 4.32 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

13 In Nummer 4.33 werden die Worte „nach Nummer 4.1 Satz 2“ durch die Worte „nach Nummer 4.1 Satz 4“ ersetzt.

14 Nach Nummer 5.3 werden folgende Nummern angefügt:

- „5.4 Ausbau und Erweiterung zum Zwecke der Neuschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen.“

Sollen durch Ausbau oder Erweiterung im Sinne von § 17 II. WoBauG selbständige Wohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen für Begünstigte in den Modellen A1, A2, A3 und A4 geschaffen werden, dürfen Aufwendungsdarlehen aus Bundestreuhandmitteln entsprechend Nummer 5.611 WFB 1984 gewährt werden. Wenn die Gesamtkosten (abzüglich der Kosten für das Baugrundstück und der wiederverwendbaren Teile) nicht geringer sind als bei einem vergleichbaren Neubauvorhaben, dürfen Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen wie in den Modellen A1, A2, A3, A4 und A5 sowie Baudarlehen in den Modellen B und C ausnahmsweise bewilligt werden. Dies gilt nicht, wenn vorhandener Wohnraum durch einen Umbau im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG an veränderte Wohngewohnheiten angepaßt werden soll. Nummern 5.613 und 5.614 WFB 1984 finden entsprechende Anwendung.

- 5.5 Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung einzelner Wohnräume

Der Ausbau nach § 17 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG oder die Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Wohnräume können entsprechend Nummer 5.621 bis Nummer 5.625 WFB 1984 gefördert werden.“

15 In Nummer 6.22 Buchstabe b) werden die Worte „Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG um bis zu 50“ durch die Worte „Abs. 2 II. WoBauG um bis zu 20“ ersetzt.

16 In Nummer 6.311 Satz 1 Buchstabe b) wird die Zahl „6,70“ durch die Zahl „7,20“, die Zahl „7,00“ durch die Zahl „7,50“, die Zahl „7,50“ durch die Zahl „8,00“, die Zahl „8,00“ durch die Zahl „8,50“ und die Zahl „8,50“ durch die Zahl „9,00“ ersetzt.

17 In Nummer 6.42 wird Satz 1 wie folgt neugefaßt:

„Das Darlehen für die Modernisierung beträgt 50 v. H. der zuwendungsfähigen anerkannten Ausgaben, für die folgende Bemessungsgrenzen gelten:

- a) für Wohnungen, für die aufgrund einer Förderung mit öffentlichen Mitteln, nicht öffentlichen Mitteln oder sonstigen Mitteln aus öffentlichen Haushaltssmitteln (für deren Bau oder deren Modernisierung) eine Belegungsbindung besteht oder die nach dem 31. Dezember 1959 bezugsfertig geworden sind:
250 bis 900 Deutsche Mark,
- b) für Wohnungen, die vor 1948 errichtet worden sind:
250 bis 1500 Deutsche Mark,

- c) für alle übrigen Wohnungen:
250 bis 1200 Deutsche Mark.“

18 Nach Nummer 6.44 wird folgende Nummer 6.5 eingefügt:

„6.5 Darlehen für Schwerbehinderte

Für Schwerbehinderte können aus dem Treuhandvermögen Darlehen entsprechend Nummer 6 WFB 1984 gewährt werden.“

19 Nummer 11.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „1. März 1995“ durch das Datum „1. September 1995“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „und 10.22“ ersetzt durch die Worte „10.22 und 10.27“.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Erstbewilligungen von Anträgen auf Förderung der Modernisierung nach Nummer 6, die bis zum 31. August 1995 gestellt worden sind, finden weiterhin die WFB-Berg 1986 in der Fassung vor dem 1. September 1995 in Verbindung mit der ModR 1990 in der Fassung vor dem 22. Februar 1995 Anwendung.“

- MBl. NW. 1995 S. 1439.

II.

Ministerpräsident

Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 8. 1995 –
II B 5 – 428 – 19

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Masato Akazawa am 16. August 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Teruyoshi Inagawa, am 1. September 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1995 S. 1440.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 8. 1995 –
II B 5 – 416 – 6/89

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. 12. 1989 ausgestellte und bis zum 18. 12. 1995 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5220 von Frau Stella Timonidou, Bedienstete des Verwaltungspersonals im Griechischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1995 S. 1440.

Finanzministerium

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1996

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 7. 1995 –
S 2363 – 1/2 – V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1996 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Das Muster der Lohnsteuerkarte 1996 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten

Anlage

1996 dem Muster entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkbar:

1. Die ausstellende Gemeinde braucht nur in der ersten Zeile auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarten muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist Orange. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148×210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf die Anlage 2a Abschnitt 1.3 Abs. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den Briefdienst Inland (AGB BfD Inl.) hin. Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden; die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II.

Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1996 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschnitt 108 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) maßgebend.

Ergänzend gilt folgendes:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38b EStG.

2. Bescheinigung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug

Das Kirchensteuermerkmal für den Ehegatten ist nur bei konfessionsverschiedenen Eheleuten einzutragen; bei konfessionsgleichen und bei glaubensverschiedenen Eheleuten ist das Kirchensteuermerkmal des Ehegatten nicht zu bescheinigen.

Beispiele:

Konfessionszugehörigkeit		Eintragung im Feld Kirchensteuerabzug	
Arbeitnehmer	Ehegatte	ev	rk
ev	rk	ev	rk
ev	ev	ev	
rk	-	rk	
-	ev	-	
-	-	-	

Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für den Ehegatten kann nicht geschlossen werden, daß der Ehegatte keiner zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

4. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift „Lohnsteuer '96“ beizufügen; die erforderlichen Ex-

emplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

5. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

6. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschnitt 108 Abs. 16 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1996 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich nach 1996 auftauchende Fälschungen von Lohnsteuerkarten feststellen zu können.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschnitt I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. 7. 1995 - IV B 6 - S 2363 - 16/95, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III.

Ergänzende Anordnungen

1. Abweichend von Abschnitt 108 Abs. 9 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch)

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)

rf = reformiert (evangelisch-reformiert)

fr = französisch-reformiert

rk = römisch-katholisch

ak = alt-katholisch

is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

2. Wegen des in Abschnitt 108 Abs. 10 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssels wird auf das im Bundessteuerblatt 1994 Teil I S. 857 veröffentlichte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen hingewiesen.

3. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Bei Gemeinden, die bereits für 1995 die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.

b) Bei Gemeinden, die für 1995 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 - Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene haben.

Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.

4. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzuzgrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde nicht eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschnitt II Ziff. 6) auf der Lohnsteuerkarte in

Abschnitt I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erlaß des Innenministers vom 12. 5. 1972 (MBL NW, S. 1052).

5. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
6. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1995 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, die in Abschnitt II Nr. 4 bezeichneten Informationsschrift „Lohnsteuer '95“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!**Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '96“****Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers**

Lohnsteuerkarte 1996

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.	Geburtsdatum	
	I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale	
	Steuer- klasse	Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinderfreibeträge
	[Redacted]	
	Kirchensteuerabzug	
	(Datum)	
(Gemeindebehörde)		

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinder- freibeträge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			vom 1996 an bis zum 31. 12. 1996	I. A.
			vom 1996 an bis zum 31. 12. 1996	I. A.
			vom 1996 an bis zum 31. 12. 1996	I. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	vom 1996 an bis zum 31. 12. 1996	I. A.
In Buch- staben	-tausend	Zehner und Einer wie oben -hundert	[Redacted]	vom 1996 an bis zum 31. 12. 1996	I. A.
In Buch- staben	-tausend	Zehner und Einer wie oben -hundert	[Redacted]	vom 1996 an bis zum 31. 12. 1996	I. A.
Ggf. zusätzlich zum o. a. Freibetrag In Buch- staben	[Redacted]	-hundert (Zehner und Einer wie oben)	[Redacted]	vom 1996 an	I. A.
bei der Tätigkeit als	[Redacted]				

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1996 und besondere Angaben

1. Dauer des Dienstverhältnisses		vom - bis		vom - bis		vom - bis	
		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:	
		DM	Pt	DM	Pt	DM	Pt
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn							
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. bis 11.							
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.							
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.							
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.							
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
8. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
9. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre							
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ohne 9.							
11. Ermäßigter besteuerte Entschädigungen							
12. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. bis 11.							
13. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. bis 11.							
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. bis 11.							
15. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten von 9. bis 11. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
16. Kurzarbeiter- u. Schlechtwettergeld, Zuschuß z. Mutter-schaftsgeld, Verdienstaufenthaltschädigung (Bundes-sauchengesetz), Aufstockungsbetrag (Altenzialtgesetz)							
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach		Doppelbesteuerungsabkommen					
		Auslandstätigkeitsbereich					
18. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
19. Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtsfähigkeit		Um Rechnungen zu vermeiden, wird die Anzahl der Rechnungen vermerkt					
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung							
22. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung							
23. Arbeitnehmeranteil am Gesamt-sozialversicherungsbeitrag							
24.							
Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte) Firmenstempel, Unterschrift:							
Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat							

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 28. 8. 1995

Für das mit Ablauf des 22. 8. 1995 ausgeschiedene
Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-
Lippe,

Herrn Klaus Soth, SPD,
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Manfred Erdtmann
Stiller Weg 2
59174 Kamen

mit Wirkung vom 28. 8. 1995 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 657)
habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies
hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 28. August 1995

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1995 S. 1445.

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe**

**6. Sitzung der Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe v. 24. 8. 1995

Die VIII/6. Sitzung der Vertreterversammlung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe
findet am 26. Oktober 1995, 10.00 Uhr, in seiner Schu-
lungsstätte für Unfallverhütung in Schule und Beruf,
Salzmannstraße 156, 48159 Münster, statt.

Münster, den 24. August 1995

Stratmann
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1995 S. 1445.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 60 v. 22. 8. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
282	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 436)	958
	Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop - 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 a THTR - vom 23. Mai 1995 Datum der Bekanntmachung: 22. August 1995	958
31. 5. 1995	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 6 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 Satz 1, 2, 6 und 7, Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532)	959
24. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Verlagerung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches in der Gemeinde Marienheide von Niedergogarten nach Griemerdinghausen)	959

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Durch ein drucktechnisches Versehen beginnt die Nummer 57 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Seitenzahl 915 (statt 615).
Die Seitenzahlen 615 bis 914 werden daher im Jahr 1995 nicht vergeben.

- MBl. NW. 1995 S. 1446.

Nr. 61 v. 8. 9. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
2023 630	9. 8. 1995	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen auf dem Gebiet des kommunalen Haushaltsrechts	962
77	8. 8. 1995	Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	962
91	21. 6. 1995	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Sondernutzungen an Landesstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	962
10. 8. 1995		Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1995	965

- MBl. NW. 1995 S. 1446.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbettiges - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569